

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 02. April 2004

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erlässt der Markt Schöllnach folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Schöllnach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von einem Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) Jeden Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses) begrenzt wird; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 31.03.1977 außer Kraft.

Schöllnach, 02. April 2004

Markt Schöllnach

Oswald
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 05.04.2004 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 06.04.2004 angeheftet und am 26.04.2004 wieder abgenommen.

Schöllnach, 27.04.2004

Oswald
1. Bürgermeister



Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

	Ortsteil	Ehem. Gemeinde	
Adalbert-Stifter-Straße			
Adlmanning	Adlmanning	Taiding	
Amselweg			
Am Stockacker	Taiding	Taiding	
Angerweg			
Arberweg			
Arbing	Arbing	Schöllnach	
Aubermühle	Aubermühle	Taiding	
Bachstraße			
Bahnhofstraße			
Bergstraße	Poppenberg		
Bieringerweg	Poppenberg		
Birkenweg	Poppenberg		
Birnbaum	Birnbaum	Taiding	
Bradlberg	Bradlberg	Riggerding	
Brotjacklrieglweg			
Brumbach	Brumbach	Taiding	
Bräureihe			
Brückenweg	Tiefendobl		
Buchenweg			
Bussardstraße			
Büchlsteinstraße			
Büglweg	Hilkering		
Carossastraße			

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Daxstein	Daxstein	Riggerding	
Dingstetten	Dingstetten	Schwanenkirchen	
Dohlenweg			
Drosselweg			
Dörflerweg	Eichenreuth		
Ebnerweg	Lehenreuth		
Eichenreutherweg	Eichenreuth		
Eichenweg	Eichenreuth		
Emminger Straße	Emming		
Englfing	Englfing		
Englfinger Straße	Hilkering		
Erlenweg			
Falkensteinstraße			
Finkenweg			
Forstweg			
Friedhofstraße			
Gaichet	Gaichet	Taiding	
Ganghoferweg			
Geißlweg			
Georg-Nachtmann-Weg			
Gewerbepark Leutzing	Leutzing		
Geßling	Geßling	Riggerding	
Glashausen	Glashausen	Taiding	
Guntherweg			

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gärtnerstraße			
Habichtstraße			
Haidhof	Haidhof		
Hauzenbergerweg			
Heideweg	Tiefendobl		
Heitzing	Heitzing		
Herderweg			
Herrnholz	Herrnholz		
Hinding	Hinding	Taiding	
Hirtstraße	Hirt		
Hochacker	Taiding	Taiding	
Hochstraße			
Hof	Hof	Taiding	
Iggensbacher Straße			
Ilgering	Ilgering	Riggerding	
Industriestraße			
Jetzing	Taiding		
Kirchenweg			
Kleibhof	Kleibhof	Taiding	
Kleibmühle	Kleibmühle	Taiding	
Klinglweg	Poppenberg		
Kollmering	Kollmering	Taiding	
Lehen	Lehen	Taiding	
Lehenreutherweg	Lehenreuth		
Leschnerweg	Poppenberg		

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Leutzing	Leutzing		
Loherweg			
Lohholz	Lohholz		
Lusenweg			
Lärchenweg			
Mahd	Mahd		
Mahd (R)	Mahd (R)	Riggerding	
Marktplatz			
Martin-Weber-Weg			
Meisenweg			
Neuhofen	Neuhofen	Schwanenkirchen	
Obergriesgraben	Obergriesgraben	Taiding	
Oblfing	Oblfing	Taiding	
Oblfinger Straße	Oblfing	Taiding	
Oh	Oh	Taiding	
Oh-Siedlung	Oh-Siedlung	Riggerding	
Oitzing	Oitzing	Taiding	
Ölberg	Ölberg	Riggerding	
Pappelweg			
Pfarrer-Ertl-Weg			
Pirolweg			
Predling	Predling	Riggerding	
Prünst	Prünst	Riggerding	
Prünstmühle	Prünstmühle	Riggerding	
Raindobl	Raindobl	Außernzell	

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Reit	Reit	Taiding	
Reitberg	Reitberg	Taiding	
Riedener Straße	Rieden		
Riggerding	Riggerding	Riggerding	
Ringstraße			
Roseggerweg			
Rosenweg	Poppenberg		
Rothedern	Rothedern	Schwanenkirchen	
Sandweg	Poppenberg		
Schachen	Schachen	Riggerding	
Schmelzerweg	Poppenberg		
Schossierweg			
Schuhreuth	Schuhreuth		
Schuhreutherweg	Schuhreuth		
Schulstraße	Hilkering, Schuhreuth, Arbing		
Schuttholzweg	Poppenberg		
Schuttholz	Schuttholz		
Schwalbenweg			
Schwanenreuth	Schwanenreuth	Taiding	
Simmetsreuth	Simmetsreuth	Riggerding	
Sonnenwaldstraße			
Sperbergasse			
St.-Godehard-Weg			
Steinach	Steinach	Riggerding	
Straching	Straching	Taiding	

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Säckmühle	Säckmühle	Taiding	
Taiding	Taiding	Taiding	
Taidinger Straße	Taiding	Taiding	
Talstraße			
Thann	Thann	Riggerding	
Tiefendoblstraße	Tiefendobl		
Trupolding	Trupolding	Schwanenkirchen	
Untere-Poppenberger-Straße	Poppenberg		
Veilchenweg	Poppenberg		
Von-der-Trenk-Weg			
Vorading	Vorading	Taiding	
Vorading-Siedlung	Vorading	Taiding	
Waldstraße			
Watzlikstraße			
Weißenstein	Weißenstein	Taiding	
Wiesenberg	Wiesenberg	Taiding	
Wiesenweg	Poppenberg		
Wolfweg	Hirt		
Zettlweg	Rieden		
Zieglerweg			
Zum Mühlfeld	Taiding	Taiding	
Zum Stadion			